
Weisung über den **Fremdsprachenaufenthalt**

1. Grundlagen

¹ Die rechtlichen Grundlagen bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, sowie die Weisungen und Reglemente der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA).

2. Pädagogische Ausrichtung

¹ Der Fremdsprachenaufenthalt fördert die sprachliche Kompetenz der Schülerin bzw. des Schülers im gewählten Sprachgebiet. Der Aufenthalt ermöglicht einen Einblick in die Kultur des Landes und in den Alltag einer Gastfamilie. Der Fremdsprachenaufenthalt fördert ein interkulturelles Verständnis. Der Fremdsprachenaufenthalt ist ein Teil der Bildung an der KSA.

3. Teilnahme

a) Gymnasium

¹ Der von der KSA organisierte Fremdsprachenaufenthalt wird während der gesamten Gymnasialzeit maximal einmal besucht. Er findet im 3. Gymnasialjahr statt und ist freiwillig.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht ins 3. Gymnasialjahr promoviert wurden und sich bereits vorweg für den Fremdsprachenaufenthalt angemeldet haben, können auf Antrag an die Schulleitung den Fremdsprachenaufenthalt auch im 2. Gymnasialjahr belegen.

b) Fachmittelschule

¹ Der von der KSA organisierte Fremdsprachenaufenthalt wird während der gesamten Schulzeit maximal einmal besucht. Er findet im 2. Ausbildungsjahr statt und ist freiwillig.

4. Anmeldung

a) Gymnasium

¹ Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich im 2. Semester des 2. Gymnasialjahres für den Fremdsprachenaufenthalt in Frankreich, Grossbritannien oder Spanien an. Anstelle des Fremdsprachenaufenthalts besucht die Schülerin bzw. der Schüler die ordentliche Studienwoche an der KSA. Der Besuch eines privaten Fremdsprachenaufenthalts ist nur ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit statthaft.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht ins 3. Gymnasialjahr promoviert wurden und sich bereits vorweg für den Fremdsprachenaufenthalt angemeldet haben, reichen einen Antrag zur Teilnahme für den Fremdsprachenaufenthalt im 2. Gymnasialjahr bis Ende der 1. Schulwoche nach Schuljahresbeginn bei der Schulleitung ein.

b) Fachmittelschule

¹ Die Schülerin bzw. der Schüler meldet sich im 2. Semester des 1. Ausbildungsjahres für den Fremdsprachenaufenthalt in Frankreich oder Grossbritannien an. Der Besuch eines privaten Fremdsprachenaufenthalts ist nur ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit statthaft.

5. Organisation

¹ Der Fremdsprachenaufenthalt wird durch Fremdsprachenlehrpersonen organisiert. Die Verwaltung unterstützt die administrativen Abläufe und stellt den Eltern nach dem Fremdsprachenaufenthalt die aufgelaufenen Kosten in Rechnung.

² Die Entschädigungen der Lehrpersonen werden nach den internen Weisungen geregelt.

³ Der Fremdsprachenaufenthalt dauert in der Regel zwei Wochen. Es besteht das Angebot, eine freiwillige dritte und vierte Woche zu buchen.

⁴ Eine oder mehrere Lehrpersonen begleiten die Schülerinnen und Schüler auf der Hinreise ins Gastland. Sie betreuen die Schülerschaft während der ersten Woche vor Ort. Eine Betreuung in der zweiten Woche kann angeboten werden.

⁵ Während der zweiten bzw. dritten und vierten Woche besteht eine Eigenverantwortung für die Schülerin bzw. den Schüler, wenn keine Betreuung angeboten wird. Es besteht eine Kontaktadresse an der jeweiligen Partnerschule im Ausland.

6. Annullationsversicherung

¹ Bei der definitiven Anmeldung zum Fremdsprachenaufenthalt gibt die Schülerin bzw. der Schüler bekannt, ob er bzw. sie über eine eigene Annullationsversicherung verfügt oder ob eine Annullationsversicherung über die KSA abgeschlossen werden soll. Bei der KSA-Annullationsversicherung wird die Prämie der Schülerin bzw. dem Schüler durch die Verwaltung weiterverrechnet.

² Die Kosten für eine Annullation aufgrund einer Repetition sind durch die Annullationsversicherung der KSA gedeckt. Die aufgelaufenen Kosten trägt die Schülerin bzw. der Schüler selbst, wenn keine Annullationsversicherung abgeschlossen wurde.

7. Administrationsgebühren

¹ Die Schülerin und der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Anmeldung zum Fremdsprachenaufenthalt die Reise- und Aufenthaltsbedingungen der KSA. Individuelle Vertragsänderungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr von CHF 100.-- verrechnet.

8. Information

¹ Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler werden durch die Fremdsprachenlehrpersonen über die Abläufe, das Verhalten sowie über die Partnerschulen und Gastfamilien im Ausland informiert.

² Die betreuende Lehrperson vor Ort und die Schulleitung können disziplinarische Massnahmen verfügen.

³ Die Klassenlehrpersonen machen die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam, dass die Annullationsversicherung der KSA die Kosten von bereits gebuchten Reisen übernimmt, die dann entstehen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Falle einer Repetition nicht am Fremdsprachenaufenthalt teilnehmen möchte. Sie orientiert über die anfallende Administrationsgebühr im Falle einer individuellen Vertragsanpassung durch die Schülerin bzw. den Schüler.

Die Schulleitung

Genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 10. September 2007,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 11. Juni 2014,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 31.03.2021.